

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) vom 05.11.2001**  
**Anlage zur Kostensatzung vom 05. November 2001**

**Kommunales Kostenverzeichnis**  
**(KommKVz)**

Tarif- gruppe	Tarif- -Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>  Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen :<sup>1)</sup></b>  Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5,00 € im Einzelfall
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.  kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000 AllMB1 S. 571)  5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art 33, 34 Bay VwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) vom 05.11.2001  
Anlage zur Kostensatzung vom 05. November 2001**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif -Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>	
02	005	<b>Zweitschriften</b>  Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.	
	006	<b>Niederschriften:</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde	
		<b>Hauptverwaltung</b>		
	020	<b>Kommunalgesetze</b>  1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)	
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 – 150 €  50 – 2500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50% Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €	
	03		<b>Finanzverwaltung</b>	
		030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen  1. Gebühren  1.1 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kirchensteuer:  Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungsfall  Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheides oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz	0,08 € je Betrag bzw. nv-Fall, mindestens 10 €

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) vom 05.11.2001**  
**Anlage zur Kostensatzung vom 05. November 2001**

Tarif- gruppe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
1		1.2 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern oder die Industrie- und Handelskammern für Zwecke der Beitragserhebung:  Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum  Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	0,08 € je Betrag, mindestens 10 €	
		1.3 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Zwecke der Beitragserhebung:  Für die Mitteilung eines Kalenderjahres	0,08 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €	
		2. Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Nr. 030, Ziff. 1.1 bis 1.3, werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.		
		031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>2</sup>	5 bis 150 €
			<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
			<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>3</sup>	
		110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
		111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>4</sup>	15 bis 600 €
			<b>Feuerbeschau</b>	
		120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV–)  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1000 €
		121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €	
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>		
		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>5</sup></b>		
	610	Erteilung von Negativzeugnissen (§§ 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	10 bis 50 €	
	611	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	

<sup>2</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

<sup>3</sup> vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135)

<sup>4</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>5</sup> vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135)

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) vom 05.11.2001**  
**Anlage zur Kostensatzung vom 05. November 2001**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif -Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>	
	620	Erklärungen nach Art. 64 Abs. 2 BayBO	50 €
63		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	630	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	631	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
64		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	640	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	641	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	642	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	643	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>6</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>7</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>8</sup>	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €

<sup>6</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>7</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>8</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) vom 05.11.2001**  
**Anlage zur Kostensatzung vom 05. November 2001**

751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
-----	---	--------------

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) vom 05.11.2001  
Anlage zur Kostensatzung vom 05. November 2001**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif -Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr DM/Euro</b>
8	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>9</sup>	10 bis 150 €

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Scheidegg, den 05. November 2001

Schmid

1. Bürgermeister

- 
1. Hinweis: Beschluß des Marktgemeinderates am 18.10.2001
  2. Bekanntmachungsvermerk  
Das KommKVz wurde am 06.11.2001 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 06.11.2001 angeheftet und am 03.12.2001 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 04.12.2001  
MARKT SCHEIDEGG  
I.A.

Böhmer  
Verw.Oberamtsrat

---

<sup>9</sup> vgl. § 12 Abs. 3 und § 20 der Wasserabgabensatzung